



Doubl. zur Ff 2262  
S. e 124  
an Nr 237  
Bl.

Th. hist. R. III. 704.

**Verordnung**  
Und  
**REGLEMENT**

Wie es mit der öffentlichen

**Kirchen-Busse**

Und

Wiederannehmung dererjenigen so durch  
ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden  
öffentliche Aergerniß gegeben / bey denen pro-  
testirenden Gemeinden

So wohl

**Evangelisch Reformirten**

Als

**Evangelisch Lutherischen**

Im Königreich Preussen und allen übrigen Königli-  
chen Preussischen Provintzien und Ländern  
ins künfftige gehalten werden  
solle.

BERLIN /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Kön. Pr. Hof-Buchdr. 1716.

J. 2.

2



RECHENREGELN

UND

# REGLEMENT

das es mit der Rechnung

## Handel-Rechnung

UND

Handel-Rechnung betreffend  
die Handelsart und andere große  
Handel-Rechnung betreffend  
Handel-Rechnung

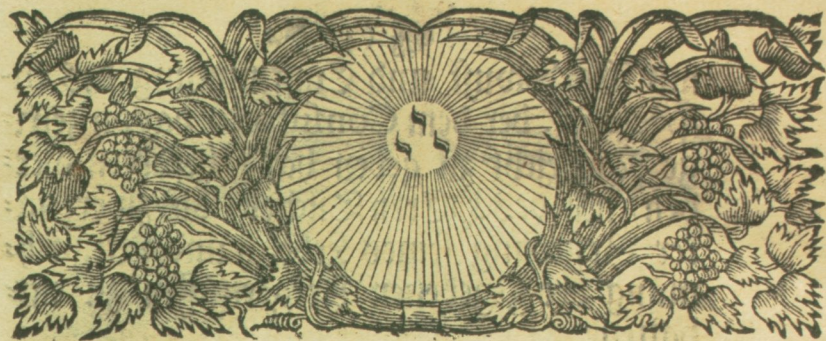
### Handel-Rechnung

### Handel-Rechnung

Handel-Rechnung  
Handel-Rechnung  
Handel-Rechnung  
Handel-Rechnung

Handel-Rechnung  
Handel-Rechnung





## Vorbericht.



**S** bald ein muth-  
williger Sünder / durch  
seine Missethat / die Gemein-  
de Gottes öffentlich gear-  
gert und betrübet hat / auch dessen überfüh-  
ret worden / so soll selbiger vor dem Pre-  
diger der Gemeinde gefordert / und seines  
übelen Verhaltens und anstößigen Lebens  
wegen / in Gegenwart der Kirchen-Vorsteher  
oder zweyer anderen ehrbaren Glieder aus  
der Gemeinde / zu rede gesetzt werden / und  
nachdem Er dessen wie vorhin überführet /  
also auch alsdann geständig ist / so soll Ihm  
2 2 mit

mit Vorbewußt und Einstimmung des Inspectoris, der dem Consistorio davon zeitige Nachricht zu geben hat / befohlen werden / sich des HErrn Tisches / bis zu erzeigter Besserung seines Lebens und Begnehmung der gegebenen Vergernüssen zu enthalten.

## II.

Sollen die Pastores (oder der Pastor) loci, dem Ubertreter / welcher zu der Gemeinde gehört und auf Ihre Seele gebunden ist / fleißig besuchen / wie schwer die begangene Sünden seyn / möglichst überzeugen / auch Ihm zu dem Ende weisen; wie sehr G D T dadurch beleidiget / sein heiliger Nahme von denen Ungläubigen / so davon gehöret / gelästert / Christi Gnade vernichtet / und auf Muthwillen gezogen / der Heil. Geist geschmähet und betrübet und die Gemeinde Christi geärgert worden seyn: Auch / was solche Missethat für schweren Zorn und Gerichte Gottes über dem / so Sie begangen / und über die ganze Gemeinde oftmahlen ziehe / wann nicht rechtschaffene Busse dafür in Zeiten gethan und die gegebene Vergernuß weggenommen würde.

## III.

III.

Sollen die Predigere / den Ubertreter in der Lehre von der Busse und Befehrung gründlich unterrichten / und weisen / wie es hierbey auf eine rechte Erkänntniß und wehmüthige Bereuung der Sünde / die innerlich sey / und mit rechtsschaffenen Früchten bewahret werden müsse / sonderlich ankömme / damit Sie Ihre Seele durch eine falsche Schein-Befehrung und heuchlerische vermeinte Busse nicht betriegen.

Demnechst und zwar

IV.

Sollen die Predigere sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen / den Ubertreter von der öffentlichen Kirchen-Busse / aus Matth. XV III. Joh. XX. 1. Cor. am V. 2. Cor. II. auch andern Stellen der Heil. Schrift recht gründlich zu unterweisen / Ihm / den bey heutigem sehr verfallenem Christenthum fast allgemeinen Wahn / benehmen / ob wäre solche Kirchen-Busse nicht eine Göttliche Anordnung / sondern Mensch-

liche Erfindung und zu Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig / da doch GOTT in seinem gerechten Zorn sich nicht versöhnen läffet; Es sey denn / daß die Aergernisse / durch öffentliche bezeugte Busse weggenommen / und der so solche gegeben / mit dem Nächsten wieder versöhnet sey. Zu dem wird auch die Vergabung der begangenen Sünde / durch die Vorbitte / womit die ganze Gemeinde für den Sünder für GOTT tritt / ehender erhalten / deshalb diejenige sehr irren / ja sich schwer versündigen / welche solche Kirchen-Busse für eine Schande / Straffe oder Brandmahl halten / da es vielmehr das Widerspiel / nemlich eine Ehre und grosse Gnade ist / wann der Gefallene durch Busse wieder aufstehet; und sein Leids Wesen über seine Sünden öffentlich bezeuget / wie unter andern aus der Busse Davids und dem 51. Psalm zu sehen ist. Zu dem ist ja besser / daß der so übertreten hat / durch solche Bekantnuß allhier für dem Angesicht der Brüder schamroth werde / als daß Er an jenem grossen Tage für dem Angesicht des Majestätischen Gottes / aller heiligen Engel und Auserwählten / seine Sünde alsdann



dann erst recht bekenne/ und darüber in Ewigkeit zu Schanden und verdamet werde. Hierinn muß mit dem Ambt der Überzeugung und Bestrafung ernstlich angehalten werden/ bis der Übertreter die Wahrheit davon erkennet und aus des Teuffels Stricken <sup>2. Tim. II.</sup> nüchtern wird. Sobald Er aber solchen Unterricht gut heisset/ und man dabey wahrnimmet / daß Er seine begangene Sünde nicht mehr bescheiniget oder bemäntelt / sondern sich derselben halber selbst anklaget und vor **G D E** mit wehmühtigen Herzen schuldig giebt / auch sehnlich verlanget mit **G D E** und seiner Kirchen ausgesöhnet zu werden; So sollen die Predigere solchen leydmühtigen und bekümmerten Sünder/ mit Trost aus **G D**ttes Wort aufrichten / und Ihm daraus zeigen / wie denen Bußfertigen Sündern / **G D**ttes Gnade welche <sup>Rom. V.</sup> Ihn aus vielen Sünden zur Vergebung hilfft / in **G H**risto allezeit offen stehe/ damit Er in allzugrosser Traurigkeit nicht versincke / Ihn auch bey erster Gelegenheit / und zwar wann es thunlich ist / bey erster Heil. Communion, in der Gemeinde öffentlich vorstellen / die begangene Sünde und die da-  
mit

mit gegebene Vergernuß nachhafft machen/  
 und alles / was vor der Versammlung des  
 Presbyterii deswegen mit Ihm sūrgenom-  
 men und gehandelt worden / auch was sein  
 Verhalten / Erklären und Erbieten darauf  
 gewesen / ordentlich und nach Nothdurfft  
 anzeigen.

Wie dann zu solchem Ende dergleichen  
 Person sich bey dem Prediger / der des Vor-  
 mittags prediget / denselben Sonntag frü-  
 he einfinden muß / und denselben nach und  
 zur Kirchen folget / auch sich in derselben an  
 ihren gewöhnlichen Orte und Siz / wo sel-  
 bige von dem Prediger und einem Theil  
 der Gemeinde gesehen werden kan / son-  
 sten aber in einem derselben anzuweisenden /  
 und in des Predigers und in der Gemeinde  
 Gesicht gelegenen Stuhl stellet / und höret  
 daselbst mit gebührender Andacht die Pre-  
 digt zu / bezeiget auch ohne Heuchelen oder  
 Affectation mit ihren Geberden / ihre wahre  
 Reue und Busse über ihre Sünden / und  
 stehet sofort nach geendigter Predigt und  
 Gebät / welches Sie kniend zuthun hat /  
 auf

auf/ bleibt auch die ganze Zeit über/ da der Prediger die Gemeinde und die Person selber anredet/ aufgerichtet stehen/ und beantwortet mit geziemender Sittsamkeit und Niedergeschlagenheit die Fragen dem Prediger mit einem deutlichen Ja/ wie nachfolgen wird.

# Erste Anrede

An die Christliche Gemeinde/  
nach geendigter Predigt / in folgenden Worten zu halten.

**W**elchete in Christo / allhier wird Euch eine Person mit Nahmen N.

N. vorgestellet / welche/ durch des unreinen Geistes und des verdorbenen Fleisches Verführung / mit Hurerey oder Ehebruch wieder das siebende Geboth / sich schwerlich

**B** versün-

stand ausgelassen / und die Abkündigung nach Beschaffenheit des Lasters eingerichtet.

NB. Wann es andere Laster/ als Gottes-Lasterung/ Meines Eyd / Ungehorsamth der Kinder gegen ihre Eltern/ oder dergleichen/ wird die ser Um-



versündigt hat: Weil aber die begangene Sünde Ihr durch Gottes Gnade leid ist / massen Sie auch solche jezo vor GOTT / seinen heiligen Engeln und dieser Christlichen Gemeinde / öffentlich bekennet / umb Vergebung und Versöhnung mit GOTT und seiner Kirchen inständigst bitten wird; Als wollen wir den erbarmenden himmlischen Vater / für diesem gefallenen und Busfertigen Mit-Bruder (Mit-Schwester) sämptlich ansehen / daß Er Ihm (Ihr) diese seine (ihre) N. N. und alle andere begangene Sünde verzeihen / und zur Besserung des Lebens die Gnade und Beystand seines heiligen Geistes verleihen wolle / damit solche Bus-Bezeigung zu seiner Ehre / euerer Erbauung und des hier tieff-gedemüthigsten Sünders Trost / Heyl und Seeligkeit / gereichen möge / Amen.

## Frage an den Busfertigen.

I.

**I**ch frage dich (Euch) demnach / ob du (Ihr) GOTT dem Allerhöchsten und dieser seiner Gemeinde mit Herz und Mund

Mund bekennest / daß du (Ihr) NB. Dieses wird nach Beschaffenheit des Lasters / weshalb die Kirchen-Busse geschiet / obgedachter maßsen geändert und eingerichtet.  
 das siebende Gebot durch deine  
 begangene Hurerey (Ehe-Bruch)  
 übertreten / den heiligen Rahmen  
 unsers Gottes und seine Religion  
 verunehret / deinen Leib / der ein  
 Tempel des Heil. Geistes seyn soll / beslecket  
 und geschändet / die Glieder Christi zu hu- r. Cor. VI.  
 ren Glieder gemacht / die Schwachen ge-  
 ärgert und die Frommen betrübet hast?

Antwort Ja.

II.

Trägest du (Ihr) dann auch  
 über solche begangene Sünde der NB. Oder eines andern begangenen Lasters.  
 Unzucht von Herzen Lend / und  
 begehrest du (Ihr) mit dem dadurch  
 erzürneten GOTT und seiner deshalb ge-  
 ärgerten und betrübten Gemeinde durch die-  
 se öffentliche Abbitte wiederumb versöhnet  
 zu werden?

Antwort Ja.

III.

Bist du (Ihr) auch in deiner Seele fes-  
 ste versichert / daß der allgütige GOTT /  
 B 2 wel-

Matth.  
XVIII.

welches Barmherzigkeit kein Ende hat /  
 Jesum Christum / seinen einigen Sohn / in  
 die Welt gesand hat / zu suchen und selig zu  
 machen / was verlohren ist ? Nimmst du  
 (Ihr) die Gnade und das Leben / welches  
 Er durch seinen Kreuz-Tod erworben / mit  
 gläubigem Herzen an ?

Antwort Ja.

IV.

Hast du dir auch ernstlich fürgenommen /  
 dein bisheriges rüchloses Leben / wie in al-  
 len Stücken / also auch in dem von dir be-  
 gangenen und hier öffentlich bekanten La-  
 ster (welches alsdann zu benennen ist) mit  
 Gottes Hülffe und Beystand des heiligen  
 Geistes / rechtschaffen zu bessern / und deine  
 Bekehrung mit guten Früchten zu bewah-  
 ren und zu bevestigen ?

Antwort Ja.

Hierauf folget die Loßspre-  
 chung von Sünden / welche der Pre-  
 diger von der Kanzel ab / in fol-  
 genden Terminis ver-  
 kündiget.

Der

**D**er ewig erbarmende **G**ott/  
 der keinen Gefallen hat am Tode  
 des Sünders / sondern daß Er  
 sich bekehre von seinem Wesen  
 und lebe / sey dir gnädig und barmherzig  
 und vergebe dir alle deine Sünde / und hei-  
 le deine verwundete Seele umb **J**esu **C**hri-  
 sti willen / Er regiere und führe dich auch  
 hinfort durch seinen guten Geist auf ebe-  
 ner Bahne / damit du hinführo bewahret  
 werdest vor Sünde und Schande!

Hierauf nehme Ich dich (Euch) nun  
 wiederumb / als ein ordentlicher Diener  
**G**ottes / hiermit auf in den Schoß dieser  
 Gemeinde und zur Gemeinschaft und Frey-  
 heit des Heil. Abendmahls / zu Stärckung  
 deines Glaubens und Versiegelung deiner  
 Hoffnung / zu gebrauchen / im Nahmen  
**G**ottes des Vaters und des Sohnes und  
 des Heil. Geistes / Amen. Dieweil du  
 dann gesund worden bist / so siehe zu und  
 sündige hinfort nicht mehr / auf daß dir  
 nicht was ärgers wiederfahre.

# Anrede An die Gemeinde.

**G**eliebte im HERRN / Ihr habt  
 angehört und gesehen / wie diese  
 Person ihre begangene Sünde  
 öffentlich bekandt und bereuet hat/  
 umb Gnade und Vergebung in Christo  
 angesuchet / auch derselben aus Gottes  
 Wort versichert und mit dieser Gemeinde  
 wieder versöhnet ist / worbey Ihr Euch  
 dann zu erinnern und zu bedencken habt:

## I.

Die allgemeine Menschliche Schwach-  
 heit und Gebrechlichkeit / damit wir alle-  
 sambt umgeben sind / auch die grosse In-  
 ranney und Feindschafft des leidigen Teuf-  
 fels / der uns aller Orten nachschleichet zu  
 hintergehen / und das Gute in uns zu ver-  
 derben suchet / da es denn bald umb uns ge-  
 than ist / wann GOTT seine Hand ab-  
 zeucht / darumb solt Ihr Euch vor bösen  
 Gesellschaften und eueren eigenen Fleischli-  
 chen



chen Lüsten und Anreizungen zur Sünde  
hüten / und diesen traurigen Fall Euch zum  
besten dienen lassen.

Wer sich düncken lässet daß Er stehe / 1. Cor. X.  
der mag wohl zusehen / daß er nicht falle.

Demnechst und

II.

Bermahnen Wir Euch / daß Ihr diesen  
Bußfertigen und mit G D T und der  
Christlichen Gemeinde versöhneten Mit-  
Bruder (Mit-Schwester) seines falls hal-  
ber nicht verachten / vielweniger denselben  
Ihm (Ihr) ins künfftige verweißlich auf-  
rücken / sondern / nach dem Fürbilde des  
barmherzigen Gottes / Mitleyden mit Ihm  
(Ihr) haben / und / nach dem Exempel der  
lieben. Heil. Engel / über diesen Bußferti-  
gen Sünder eure Freude bezeigen / und G D T  
den H E R R N für desselben Wiederbrin-  
gung von Herzen dancken / auch bedencken  
sollet / wie Wir alle für Gottes reinen Au-  
gen arme Sünder seyn / die des Ruhms  
mangeln / den Wir billig haben solten.

Da aber / dem ohngeachtet / jemand so  
lieblos seyn und sich durch Vorwurff an die-  
fer

ser Person vergehen solte / der soll wissen/  
 daß Er wieder Gottes Wort gröblich han-  
 delt/ und in der weltlichen Obrigkeit Strafe  
 se verfallen ist.

Der allgütige GOTT / welcher ein  
 treuer Hüter Israelis ist / der halte über  
 Uns und unsere Kinder seine rechte Hand  
 in Gnaden/ damit Wir nicht fallen in Sün-  
 de und Schande/ Er regiere und führe Uns  
 durch sein Wort und Geist zu einem dem  
 Evangelio würdialichem Wandel und durch  
 Christum Iesum zum ewigen  
 seligen Leben.

Amen!



153289

17-OL

ULB Halle 3  
004 990 641



ND 17





Der  
REGI

Wie es m

Sirch

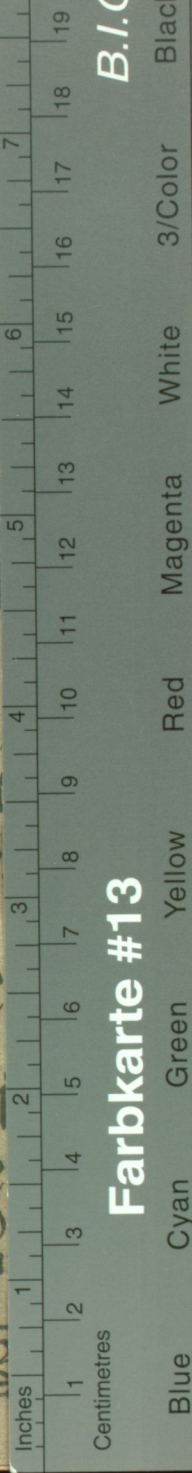
Wiederannehmi  
ihre Ruchlosigkeit  
öffentliche Verg  
testi

Evange

Evangel

Im Königreich Pre  
chen Preukisch  
ins für

Gedruckt bey Christoph



Farbkarte #13

NT

ie

durch  
nden

n

Königli  
n

1716.

2

